

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 60. Sitzung (10.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 50.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1902.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer beifolgend die Entwürfe

a. eines Gesetzes, die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr.

b. eines Wahlgesetzes für die Arbeitskammer

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 10. April 1902.

Dreesbach.

Eichhorn.

Fendrich.

Geiß.

Kramer.

Ged.

Borderer.

Dr. Heimburger.

Muser.

Eder.

**Entwurf eines Gesetzes,
die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr.**

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Arbeitsamt.

§ 1.

Für das Großherzogthum Baden wird ein Arbeitsamt errichtet; dasselbe hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Das Arbeitsamt setzt sich zusammen aus drei wissenschaftlich gebildeten Beamten und einer dem Bedürfniß anzupassenden Anzahl Hilfsbeamten, welche den, dem Arbeitsamt unterstellten Berufsgruppen als Arbeitnehmer angehört haben.

Mindestens ein Viertel der Stellen des Arbeitsamtes sind mit Frauen zu besetzen.

Die wissenschaftlich gebildeten Beamten werden von der Centralbehörde ernannt; die Hilfsbeamten sind von der Arbeitskammer (Artikel II) zu wählen.

Das Personal des Arbeitsamtes steht im Staatsbeamtenverhältniß und wird in die Gehaltsordnung für Staatsbeamte eingereiht.

§ 3.

Das Arbeitsamt tritt in die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektion (§ 139 b der Reichsgewerbeordnung) ein.

Der Aufsicht des Arbeitsamtes werden ferner in gleicher Weise, wie die Fabrikbetriebe, Bauten, landwirthschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs, sowie die Arbeitsstätten der Heimarbeiter unterstellt.

Jeder Betrieb ist jährlich mindestens zwei mal zu kontrolliren.
Das Arbeitsamt kann in wichtigeren Industriezentren einen oder mehrere Beamte dauernd stationiren.

§ 4.

Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Arbeitsamt oder von der Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 5.

Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutze für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlassen. Die Nichtbefolgung der Anordnungen kann mit Geldstrafe bis zur Höhe von 300 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen belegt werden.

In Fällen dringender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist der kontrollirende Beamte berechtigt, die Schließung des Betriebes anzuordnen.

§ 6.

Gegen die Verfügung eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes steht dem Betriebsinhaber, bezw. dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen. Gegen die Verfügung des Arbeitsamtes steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Ministerium des Inneren offen.

§ 7.

Das Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine amtliche Thätigkeit zu veröffentlichen.

§ 8.

Die bestehende Organisation der Fabrikinspektion ist mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Arbeitsamt aufgelöst.

Artikel II.

Arbeitskammer.

§ 9.

Zur Vertretung der Interessen der Betriebsinhaber und der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Verkehrsgewerbe wird eine Arbeitskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 10.

Die Arbeitskammer zählt einundfünfzig Abgeordnete, von denen 34 von den Arbeitnehmern, 17 von den Arbeitgebern zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Arbeitskammer.

§ 11.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Das Mandat erlischt, sobald der Abgeordnete dauernd Baden verläßt oder wenn er die Wählbarkeit, insbesondere auch für die Klasse, für die er gewählt ist, verliert.

§ 12.

Für den ausgeschiedenen Abgeordneten ist ein Stellvertreter einzuziehen.

§ 13.

Die Abgeordneten erhalten während der Sitzungsperiode Tagegelber und Reiseentschädigung.

§ 14.

Die Arbeitskammer wählt sich ihre Leitung und giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst; ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Tagesordnung wird in der von der Arbeitskammer bestimmten Form veröffentlicht. Den Sitzungen der Arbeitskammer haben Beamte des Arbeitsamtes beizuwohnen; Stimmrecht besitzen dieselben nicht.

§ 15.

Die Centralbehörde ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zusammen zu berufen; sie muß dieselbe zu außerordentlicher Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer, unter Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt. Dem Antrage ist innerhalb 14 Tagen, nachdem derselbe an die Centralbehörde gelangte, stattzugeben.

§ 16.

Die Arbeitskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Arbeitskammer ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Miethpreise, die Wirkung von Verordnungen, Gesetzen, Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben. Die Arbeitskammer hat ferner das Recht, Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der Centralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen und Anträge an dieselben zu stellen. Vor Erlass von Verordnungen und Gesetzen, welche das wirtschaftliche Leben berühren, ist thunlichst die Arbeitskammer gutachtlich zu hören.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesraths, der Reichskommission für Arbeiterstatistik, des Arbeitsamtes oder der Landescentralbehörde ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirtschaftliche und soziale Fragen abzugeben.

Die Arbeitskammer kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung der Arbeitskammer.

§ 18.

Die Arbeitskammer hat das Recht, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für ihre Erhebungen und Untersuchungen von den Betriebsinhabern bezw. Betriebsleitern und den von diesen beschäftigten Personen fachgemäße Beantwortung ihrer Fragen zu fordern.

§ 19.

Die Kosten, welche aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, werden aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Gegeben 2c.

Entwurf eines Wahlgesetzes für die Arbeitskammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zu der Arbeitskammer werden durch geheime und direkte Stimmenabgabe gewählt; die Feststellung der gewählten Abgeordneten erfolgt nach dem Proportionalssystem.

§ 2.

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind alle im Großherzogthum wohnenden mündigen Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in Betrieben der in § 9 des Gesetzes über Errichtung einer Arbeitskammer bezeichneten Art beschäftigt sind.

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitgebervertreter sind alle mündigen Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter, welche im Großherzogthum Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigen (§ 9 des Gesetzes über Errichtung einer Arbeitskammer).

§ 3.

Wählbar sind für die Klasse der Arbeitnehmer alle wahlberechtigten Arbeitnehmer und für die Klasse der Arbeitgeber alle wahlberechtigten Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5.

Die Wahl findet an einem Sonntag statt, und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, mit welchem das Mandat der Abgeordneten zur Arbeitskammer erlischt.

§ 6.

Den Wahltag bestimmt die Centralbehörde; ebenso die Art und Form der Legitimation für die Wähler und die Normen, unter welchen die Wahlhandlung stattzufinden hat.

Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl betheiligen können. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft. Die Strafe setzt das Arbeitsamt fest.

§ 7.

Zur Vornahme der Wahl wird das Großherzogthum in 4 Kreise eingetheilt und zwar in den:

1. Seckreis, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Mespick, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Billingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;
2. Oberheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Stausen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;
3. Mittelheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim;
4. Unterheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

Die Kreise zerfallen in Wahlbezirke und Wahlbezirke. Die Wahlbezirke haben sich möglichst an die Amtsbezirke anzuschließen; die Städte der Städteordnung bilden Wahlbezirke für sich. Die Wahlbezirke müssen so abgegrenzt sein, daß allen Betheiligten die Ausübung der Wahl leicht ermöglicht wird.

§ 8.

Zur Leitung der Wahl werden für die Distrikte Wahlausschüsse ernannt, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein müssen.

Für den Bezirk und den Kreis werden Wahlkommissionen gebildet. Die Wahlkommission für den Bezirk besteht aus dem Amtsvorstand des Bezirks als Vorsitzenden, einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

Die Wahlkommission für den Kreis besteht aus dem Landeskommissär des Kreises als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

Die Bildung der Wahlausschüsse und der Bezirks- und Kreiswahlkommissionen erfolgt durch das Arbeitsamt.

§ 9.

Die Centralbehörde bestimmt die Zahl der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Abgeordneten; die Wahl erfolgt auf gemeinsamer Liste.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Interessentengruppen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen etc.), welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten beim Gemeinde-(Stadt-)Rath einzureichen. Der Gemeinde-(Stadt-)Rath hat die eingereichten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämtlichen Lokalblättern, oder, wo solche nicht bestehen, in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Zeitpunkt eingereicht werden, oder welche nicht mit mindestens der dreifachen Zahl Unterschriften, als sie vorgeschlagene Kandidaten enthalten, versehen sind, haben keine Gültigkeit.

§ 10.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammeltem Wahlschuß.

Das Wahlergebnis ist sofort an die Bezirkswahlkommission zu berichten, welche das Ergebnis für den Bezirk zusammenzustellen und an die Kreiswahlkommission weiterzugeben hat. Die Kreiswahlkommission hat das Wahlergebnis für den ganzen Kreis festzustellen und über die Gültigkeit der von den Vorinstanzen angezeigten Stimmen zu entscheiden.

Stimmzettel und Wahlakten sind aufzubewahren bis die Arbeitskammer die Wahlen ihrer Mitglieder geprüft hat.

§ 11.

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Interessentengruppen und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen gültigen Kandidatenlisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen werden dann jede für sich durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der im ganzen Kreise zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden.

Die Zahl der den einzelnen Interessentengruppen zukommenden Mandate wird dadurch ermittelt, daß man ihre Gesammtstimmenzahlen durch obiges Stimmenminimum theilt. Für Kontrolle der Richtigkeit ist die Theilung der einzelnen Gesammtsummen durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das erforderliche Stimmenminimum.

§ 12.

Kommt bei mehreren Interessentengruppen durch die Theilung der Gesammtsummen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das Mandat derjenigen Gruppe zu, welche über den nächst größeren Quotienten verfügt; dies tritt jedoch nur dann ein, wenn die in Frage kommenden Gruppen schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der Gruppen nicht der Fall, so kommt dieser das Mandat zu. Sind bei Gruppen mit gleichen Quotienten auch die nächst höheren Quotienten gleich, verfügen alle schon über Mandate oder sind sie alle noch ohne Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 13.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellung der Namen auf den Stimmzetteln die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 14.

Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten entscheidet die auf dem Stimmzettel der Gruppe festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 15.

Das Schlusergebniß der Wahl — Stimmenberechnung, wie Namen der gewählten Abgeordneten — ist innerhalb acht Tagen nach dem Wahltermin in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

Gegeben zc.

Begründung für beide Entwürfe.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten so rasch entwickelt und sind so kompliziert geworden, daß die einzelnen im Wirthschaftsleben stehenden Bevölkerungsgruppen ohne geordnete Organe zur Vertretung ihrer speziellen Interessen nicht wohl mehr auskommen.

Die Gesetzgebung hat dieser Entwicklung insofern Rechnung getragen als sie, anknüpfend an die freien und gelegentlichen Organisationen, gesetzliche Vertretungen einzelner wichtiger Erwerbsgruppen schuf. So bestehen Handelskammern als Vertretungen des Handels und der Großindustrie, Handwerkskammern als Vertretungen des Kleinhandwerks, Landwirthschaftskammern als Vertretungen der Landwirthschaft.

Selbst so eng begrenzte und in die wirthschaftlichen Interessentkämpfe noch verhältnißmäßig wenig hineingezogene Erwerbsgruppen, wie Aerzte und Rechtsanwälte haben in den Aerzte- und Anwaltskammern ihre gesetzlich geordnete Interessenvertretung.

Nur ein Stand, der bei seiner wirthschaftlichen Abhängigkeit ihrer gerade am notwendigsten bedarf, der Arbeiterstand, entbehrt bis heute noch der gesetzlichen Vertretung seiner besonderen Interessen. Diese Lücke soll der vorliegende Gesetzentwurf ausfüllen. Es erscheint angebracht, neben der Errichtung einer Arbeitskammer das Institut der Fabrikinspektion, welches im Interesse der Arbeiter geschaffen wurde, auszubauen und zu einem Arbeitsamt umzugestalten. Diesem Zweck dient der andere Theil des Gesetzentwurfs.

In der Arbeitskammer sollen Arbeiter und Arbeitgeber vertreten sein; wenn auch getrennte Wahlgänge vorgesehen sind, dürften sich bei den einander schroff entgegenstehenden Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber doch die Wahlen sehr lebhaft gestalten, weshalb es sich empfiehlt, durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Abgeordnetenwahl zur Arbeitskammer zu regeln.